

Verordnung über das automatisierte Strafregister

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- § 2. ¹ Die kantonale Koordinationsstelle Aufgaben
- a. erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über das automatisierte Strafregister (Bundesverordnung)¹,
 - b. trägt die Entscheide des Amtes für Justizvollzug im automatisierten Strafregister ein und nimmt für dieses die Abfragen vor,
 - c. erstellt Auszüge aus dem automatisierten Strafregister für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und für die fürsorgerische Unterbringung,
 - d. nimmt für die Statthalter und die dazu berechtigten Verwaltungsbehörden die Eintragungen im automatisierten Strafregister vor und erstellt die von diesen angeforderten Auszüge aus dem Register.

Abs. 2 unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert. Grundsatz

² Die Gerichte nehmen in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und solchen der fürsorgerischen Unterbringung Abfragen im automatisierten Strafregister selbst vor.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi

331.5

Verordnung über das automatisierte Strafregister

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2012-11-16](#)).

¹ [SR 331](#).